

ARCHITEKTENVERTRAG

Zwischen der

Agaplesion Diakonieklinikum gGmbH
Elise – Averdieck – Strasse 18
27356 Rotenburg

- nachfolgend „AG“ genannt -

und der

- nachfolgend „AN“ genannt -

wird ein Architektenvertrag mit folgenden Regelungsinhalten geschlossen:

§ 1	GEGENSTAND DES VERTRAGES
§ 2	GRUNDLAGEN DES VERTRAGES
§ 3	LEISTUNGEN DES AN
§ 4	KOSTENBERGRENZE
§ 5	ALLGEMEINE PFLICHTEN DES AN
§ 6	HONORAR
§ 7	ZAHLUNGEN.....
§ 8	PFLICHTEN DES AN UND ZUSAMMENARBEIT MIT WEITEREN BETEILIGTEN.....
§ 9	SONDERFACHLEUTE.....
§ 10	TERMINE, FRISTEN UND VERTRAGSSTRAFE
§ 11	ABNAHME/GEWÄHRLEISTUNGSFRIST
§ 12	MÄNGELHAFTUNG / SCHADENSERSATZ.....
§ 13	BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG.....
§ 14	KÜNDIGUNG.....
§ 15	URHEBERRECHT.....
§ 16	HERAUSGABE VON UNTERLAGEN/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE
§ 17	ÜBERTRAGUNG AN DRITTE
§ 18	SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Architektenleistungen der Objektplanung für Gebäude und Freianlagen bezogen auf das Bauvorhaben:

Neubau eines Eltern-Kind-Zentrums am Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg

(nachfolgend Bauvorhaben genannt)

Des Weiteren erfasst der Vertrag Leistungen für die Planung des raumbildenden Ausbaus sowie weitere besondere Leistungen und Beratungsleistungen.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten folgende Vorschriften in der folgenden Rang- und Reihenfolge:

2.1 Bestimmungen dieses Vertrages nebst der nachfolgend aufgelisteten Anlagen

- | | |
|---|-----------------|
| – Vorläufiges Raum- und Funktionsprogramm | Anlage 1 |
| – Ermittlung der Anrechenbaren Kosten aus VgV Verfahren | Anlage 2 |
| – der vom AN zu erstellende Grobterminplan | Anlage 3 |
| – Vorläufiges Honorarangebot des AN | Anlage 4 |

2.2 Die zwischen dem AG und dem AN festgelegte Leistungs- und Qualitätsrahmen, bestehend aus:

- allen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung der oben genannten Einrichtung,
- sämtlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und sämtliche einschlägigen technischen Vorschriften der in der BRD allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden; insbesondere alle TÜV-Vorschriften, alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, die VOB/C, die aktuelle Baustellenverordnung sowie DIN ISO 9000, jeweils in der bei Abnahme geltenden Fassung
- allen relevanten DIN-Vorschriften, die von den Bauaufsichtsbehörden eingeführten technischen Baubestimmungen des deutschen Instituts für Normung e.V. in der bei Abnahme geltenden Fassung,
- den nach Landesrecht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden öffentlich-rechtlichen Normen incl. Brandschutzvorschriften, insbesondere dazu ergangene Gesetze, Erlasse und sonstige Regelungen
- den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst jeweils in der bei Abnahme geltenden Fassung.
- Sofern und soweit DIN-Normen und andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift, die Leistungen sind in diesem Fall vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen,
- der Verordnung über Honorare für die Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung
- sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Genehmigungen

§ 3 Leistungen des AN

3.1 Der AN ist verpflichtet, für das unter § 1 genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen zu erbringen und dabei alle Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, soweit sie sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang und den Be-

standteilen dieses Vertrages gegenüber dem AG ergeben und für die Herbeiführung zur Erreichung des nach Maßgabe dieses Vertrages geschuldeten Erfolgs erforderlich sind. Die zu erbringenden Leistungen werden ergänzend, jedoch nicht abschließend, nachfolgend beschrieben. Soweit auf die Leistungen gemäß Anlage 11 und Anlage 14 der HOAI Bezug genommen wird, werden diese im Folgenden auch als „**Grundleistungen**“ bezeichnet.

- 3.2 Dies vorausgeschickt sind sich die Vertragsparteien einig, dass der AN zur Erfüllung seines Auftragsumfangs insbesondere folgende Leistungen (Grundleistungen und Besondere Leistungen) erbringt:
- 3.2.1 Der AN wird beauftragt, sämtliche Grundleistungen nach HOAI, Leistungsphasen 1-9 für das Bauvorhaben zu erbringen.
- 3.2.2 Der AN wird darüber hinausgehend die bereits vorliegende Zielplanung optimieren, vervollständigen und auch Vorschläge zu möglichen Kosteneinsparungen unterbreiten.
Die Vorschläge werden in Abstimmung mit dem AG im Rahmen der weiteren Leistungserbringung durch den AN umgesetzt. Ziel hierbei ist es, weitere Kosteneinsparungen im Verhältnis zu der bisher vorliegenden Planung sowie eine Optimierung der Prozessabläufe zu erreichen.
- 3.2.3. Der AN wird ferner beauftragt, die nachfolgend aufgeführten Besonderen Leistungen nach HOAI, § 3 Abs. 3 für das Bauvorhaben zu erbringen:
- Leistungen des raumbildenden Ausbaus Aufstellen eines Raumbuches während der Ausführungsplanung in digitaler Form und Abstimmung mit dem Auftraggeber. Die für das zu führende Raumbuch benötigten Daten der einzelnen Fachingenieure / Fachgebiete sind zu koordinieren, die Daten werden jedoch durch die Fachplaner und Medizintechnikplaner zur Verfügung gestellt.
 - Das Raumbuch soll in Excel Format erstellt werden.
 - Fortschreiben des Raumbuches während der Objektüberwachung
- 3.3 Der AN wird nach Abschluss des Vertrages gemeinsam mit dem AG und den weiteren an der Planung fachlich Beteiligten, Details zum Raum-, Funktions-, Ausstattungsprogramm sowie zu Material- und Gestaltungsvorgaben erarbeiten. Dabei hat der AN entsprechende Planungen vorzubereiten und dem AG zur Entscheidung vorzustellen. Die zur Abstimmung gebrachten Vorgaben sind bei der nachfolgenden Leistungserbringung vom AN umzusetzen und einzuhalten.
- 3.4 Der AN erbringt auch die bei vergleichbaren Projekten üblichen Änderungen oder Ergänzungen, die sich aus der Koordinierung der Fachgewerke und der Planungsfortschreibung sowie aus behördlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren ergeben. Hiermit im Zusammenhang stehende Kosten werden nach Maßgabe des § 6 Ziff. 1 abgegolten.

- 3.5 Der AN hat sich hinsichtlich seiner Leistungen mit dem Projektleiter des AG, den Fachingenieuren, Planern und sonstigen an der Bauausführung Beteiligten abzustimmen und diese in seine Planung zu integrieren. Hierbei sind die Ergebnisse mittels fortlaufenden Planindex nachvollziehbar darzustellen und darauf zu achten, dass allen fachlich Beteiligten ständig die aktuelle Planversion zur Verfügung steht. Der AN schuldet daher einen reibungslosen Ablauf des Bauvorbereitungsprozesses sowohl in terminlicher als auch technischer Hinsicht im Rahmen der an ihn erfolgten Beauftragung.
- 3.6 Der AN hat den AG in jeder Phase der Vertragsausführung rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge für die Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten.
- 3.7 entfällt
- 3.8 Der AN hat zudem:
- 3.8.1 einen detaillierten Terminplan unter Berücksichtigung aller übrigen am Bau Beteiligten für seinen Fachbereich aufzustellen,
- 3.8.2 den Terminplan mit dem AG, den Fachingenieuren, den bauausführenden Unternehmen, der Feuerwehr und den Genehmigungsbehörden abzustimmen und diesen während der gesamten Dauer seines Vertrages zu überwachen sowie falls nötig zu aktualisieren. Kommt es zu Terminverschiebungen gleich aus welchem Anlass, hat der AN diese sofort dem AG mitzuteilen,
- 3.8.3 die erforderlichen Angaben für die Controllingunterlagen des AG kontinuierlich zu liefern und diese fortzuschreiben,
- 3.8.4 den AG rechtzeitig auf erforderlich werdende Entscheidungen und sonstige Mitwirkungsleistungen hinzuweisen und diese durch eine Darstellung des Sachverhalts und einen Entscheidungs- oder Handlungsvorschlag vorzubereiten,
- 3.8.5 das Bautagebuch tagesgenau zu führen,
- 3.8.6 die Montagepläne zu prüfen
- 3.8.7 die Revisionspläne und die Objektdokumentation auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen
- 3.8.8

Rechnungen der von dem AN im Rahmen dieses Vertrages zu betreuenden Gewerke in einer vom AN mit dem AG abgestimmten Gliederung bzw. entsprechend den buchhalterischen Anforderungen des AG zu prüfen und dem AG rechtzeitig zur fristgerechten Zahlung zu übergeben. Dabei wird vom AN keine Prüfung der Kosten der Fachplaner und der von diesen betreuten Gewerke erfolgen; diese werden jedoch im Bauausgabebuch des AN von ihm berücksichtigt.

3.8.9

Für die Ausschreibung und Vergabe Farb- und Materialbelegungspläne unter Angabe der preislichen Auswirkungen in verschiedenen Varianten zu bemustern und vorzulegen und mit dem AG abzustimmen.

3.8.10

Sämtliche Leistungsverzeichnisse in geeigneten Dateiformaten zur Verfügung zu stellen, damit der AG eine rechnerische Prüfung vornehmen kann, so dass die Prüfung durch den AG ohne weitere Umformatierungen/ Umwandlungen oder sonstige Maßnahmen mit einem Kalkulationsprogramm mit GAEB-Schnittstelle erfolgen kann

3.8.11

den AG sowie dessen Erfüllungsgehilfen bei der Abnahme der Leistungen der Bauunternehmen im Rahmen der Leistungsphase 8 so zu unterstützen, dass dieser in der Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert wird. Der AG behält sich vor, die Abnahme der Bauleistungen durch einen unabhängigen Dritten durchführen zu lassen. Die von diesem benötigten Informationen und Unterlagen wird der AN auf Verlangen zur Verfügung stellen und erläutern.

3.8.12

seine Leistungen im eigenen Büro zu erbringen, es sei denn es ist etwas anderes ausdrücklich vereinbart. Der nachträgliche Einsatz von Subplanern ist ausgeschlossen, es sei denn, der AG stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu. Der AG darf seine Zustimmung nicht ohne Angabe wichtiger Gründe verweigern.

- 3.9 Die vom AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschließlich Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem AG in dreifacher Ausfertigung zu übergeben. Hierzu zählen insbesondere die Planunterlagen, das Bautagebuch, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und -bescheinigungen ausführender Unternehmen, staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (soweit diese dem AG noch nicht vorliegen), Gewährleistungsübersichten (Aufstellung gewerkeweise einschließlich Angaben zu etwaigen Gewährleistungssicherheiten). Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. normengerecht zweifach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen. Der AN hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen. Der AG hat Anspruch auf Übergabe der Unterlagen im DWG-, DXF-, XLS-, DOC-Format und PDF-Dateien. Revisionsunterlagen sind in dreifacher Ausführung und einmal in digitaler Form dem AG zu übergeben.

Im Rahmen der Leistungsphase 7 hat der AN im Rahmen der Angebotsprüfung die eingegangenen Angebote auf ihre technische und rechnerische Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, abzuzeichnen und in einem Wertungsvermerk

mit einem Vergabevorschlag an den AG zu übergeben. Eventuell anfallende Stundenlohnarbeiten von ihm zu betreuender Gewerke sind täglich zu prüfen und hinsichtlich Anwesenheitszeiten und Leistungsinhalt zu bestätigen.

Aufmaße sind schriftlich so festzuhalten, dass sie nachprüfbar sind. Für Leistungen, die sich in den Ausführungsplänen nicht darstellen lassen oder nach Fertigstellung der Baumaßnahme nicht mehr messbar sind, sind besondere Aufmass-Skizzen zu fertigen.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der AN auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung fachtechnisch und rechnerisch richtig ist und den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation, etc) abhängig sind, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 4 Baukosten

- 4.1 Dem AN ist bekannt, dass es sich bei den Baukosten um sämtliche Kosten nach DIN 276 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung hinsichtlich der Kostengruppen 200 bis 700 handelt.
- 4.2 Der AN verpflichtet sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich, seine Pflichten zur Kostenermittlung und –überwachung ordnungsgemäß durchzuführen und den AG über Kostensteigerungen zu informieren, sobald diese erkennbar sind. Hierzu wird der AN ein Änderungsmanagement in Abstimmung mit dem AG installieren und bei anfallenden Änderungen durchführen. Der AN ist verpflichtet, dem AG Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens enthalten. Der AG ist verpflichtet, seinerseits an der Einhaltung dieser Kosten dadurch mitzuwirken, dass es nicht nach der abgestimmten Ausführungsplanung zu Änderungswünschen kommt, die sich kostensteigernd auswirken. Sollte dies gleichwohl der Fall sein, muss der AG auch Leistungs- und/oder Qualitätseinbußen im Rahmen von Einsparvorschlägen akzeptieren
- 4.3 Etwas anderes gilt nur, wenn die Erhöhung der Kosten durch zusätzliche oder geänderte Leistungen auf Anordnung des Auftraggebers entstanden sind. In diesem Fall gelten die Regelungen unter § 6.3 dieses Vertrages. Der AN ist für einen Anspruch auf Honorarerhöhung darlegungs- und beweispflichtig.

§ 5 Allgemeine Pflichten des AN und des AG

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes unter Beachtung der standortbezogenen Einflüsse (u.a. Baugrund, Grundwasser, Schnee- und Windlasten), der nutzungsbezogenen Einflüsse (u.a. Verkehrslasten, Erschütterungen), der planungsbezogenen Einflüsse (u.a. Gründung, Spannweiten, Form, Materialien) und der baurechtsbezogenen Einflüsse (u.a. Brand-

/Wärme-/Schallschutz) sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit (auch im Hinblick auf Folgekosten) zu erbringen. Die Unfallverhütungsvorschriften und die sicherheitstechnischen Regelungen sind einzuhalten. Den Belangen des Umweltschutzes ist gebührend Rechnung zu tragen.

- 5.2 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragene Leistungen berechtigt und verpflichtet. Als Sachwalter des AG darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat den AG laufend über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Der AN hat bei der Kostenkontrolle auf der Grundlage des Kostenschlags die Kosten nach Einzelgewerken aufzugliedern und entsprechend dem Baufortschritt fortzuschreiben. Wenn erkennbar wird, dass die erwarteten Baukosten überschritten werden, muss der AN den AG unverzüglich benachrichtigen und auf Einsparungsmöglichkeiten hinweisen. Auf Verlangen hat der AN jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Baukosten Auskunft zu erteilen. Der AN hat den AG auch unverzüglich über ihm bekanntwerdende Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen ihn oder gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.
- 5.3 Der AN hat Entscheidungen des AG über mögliche Kündigungen von bauausführenden Unternehmen sowie diese Kündigungen selbst vorzubereiten (unter Einschluss hierzu etwa erforderlicher Fristsetzungen).

Rechtsgeschäftliche Erklärungen in diesem Zusammenhang darf der AN nicht abgeben.

Der AN hat alle Leistungen zu erbringen, die im Hinblick auf die vorzeitige Beendigung des gekündigten Bauvertrages erforderlich sind (wie insbesondere Leistungsstandsfeststellungen, Rechnungsprüfungen). Der AN hat die Ersatzvornahmen vorzubereiten, deren Vergabe vorzubereiten und an ihr mitzuwirken, die Leistungserbringung durch das mit der Ersatzvornahme beauftragte Unternehmen zu überwachen, sowie alle erforderlichen weiteren Leistungen im Rahmen der Abrechnung des gekündigten und des mit der Ersatzvornahme beauftragten Unternehmens zu erbringen. Sollte es sich bei der Erbringung dieser Leistungen im Einzelfall um wiederholte Grundleistungen handeln, gilt § 6 Ziff. 3 dieses Vertrages.

- 5.4 Der AN hat bei seiner Planung die schriftlichen Anordnungen des AG zugrunde zu legen. Hält der AN die Anordnungen für falsch oder unzweckmäßig, oder bestehen Widersprüche zwischen den Anordnungen des AG und/oder dessen Bevollmächtigten, so hat er den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten. Er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken nicht entgegenstehen.
- 5.5 Der AN ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages bei allen mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Fragen Auskunft zu geben, insbesondere sind Fragen, die für die Entscheidung des AG wesentlich sind, zeitnah zu beantworten.

- 5.6 Der AN ist ferner verpflichtet, an den vom AG festgesetzten Baubesprechungen teilzunehmen. Die Baubesprechungen werden nach Bedarf festgesetzt und finden zumindest während der Bauphase wöchentlich statt. Der AN hat weiterhin den geführten Schriftwechsel und Notizen über geführte Besprechungen und wichtige Vorgänge dem AG unaufgefordert zeitnah zu übersenden.
- 5.7 Sämtliche Kontaktaufnahmen und Besprechungen mit den Behörden oder sonstigen Beteiligten Dritten, an denen nicht der AG oder seine Vertreter teilnehmen, sind vorher mit dem AG rechtzeitig abzustimmen, sodass ihm eine Teilnahme an diesen Terminen selbst möglich ist.
- 5.8 Der AN fertigt von Besprechungen mit Dritten Niederschriften an und leitet dem AG eine Ausfertigung zu. Die Auskunftspflicht des AN gegenüber dem AG besteht solange, bis die dem Vertrag zugrundeliegende Baumaßnahme abgeschlossen ist. Der AN hat seine Unterlagen 5 Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufzubewahren. Bevor er diese Unterlagen vernichtet, muss er sie dem AG zur kostenfreien Abholung anbieten.
- 5.9 Im Rahmen der Leistungsphasen 5-7 schlägt der AN hinsichtlich der Auftragserteilung für die Bauausführung dem AG die Art der Vergütung, die Zahlungsbedingungen und die Gewährleistungsfristen vor. Die Ergebnisse der Ausschreibung sind nach Prüfung der Angebote dem AG zur Entscheidung vorzulegen. Der AN hat dem AG etwaige Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Leistungsfähigkeit von Bietern oder wegen der Angemessenheit der Preise unverzüglich mitzuteilen und ihn zu unterrichten, wenn Abreden zu vermuten sind.
- 5.10 Die Bauüberwachung ist durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Hierbei ist der AN verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zu deren Abnahme ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung. Zur Verfügung gestellt wird ferner ein Telekommunikationsanschluss bis zum Baubüro; die Installation und Anschlüsse vor Ort sind Sache des AN. Die Kosten für Fernmeldegebühren und IT sind durch den AN zu tragen. Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., Ing. (grad.)) und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel mindestens drei Jahre – verfügen. Ein Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers auf der Baustelle bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Sie ist innerhalb von 5 Werktagen nach der Mitteilung des AN über den beabsichtigten Wechsel abzugeben oder zu verweigern. Äußert sich der AG innerhalb dieser Frist nicht schriftlich, gilt die Zustimmung als erteilt. Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen. Die vorgenannten Leistungen sind mit der Vergütung dieses Vertrages abgegolten.

Die maximale Reaktionszeit bei Problemen vor Ort im Rahmen der Bauüberwachung darf einen Tag nicht überschreiten, soweit dies nach Art des Problems tatsächlich möglich ist.

Der AG ist berechtigt, den AN, soweit die abzunehmenden Leistungen das Fachgebiet des AN betreffen, mit der Durchführung und der Klärung von Abnahmen oder eines Teils der Abnahmen zu beauftragen. Der AN hat darauf zu achten, dass bei Abnahmeerklärungen Vertragsstrafenansprüche und Gewährleistungsansprüche wegen bekannter bzw. im Rahmen der Abnahmebegehung festgestellter Mängel in Abnahmeprotokollen aufgeführt und ausdrücklich gegenüber dem ausführenden Unternehmen vorbehalten werden.

- 5.11 Nicht vereinbarte Leistungen, die der AG zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der AN mit zu übernehmen. Die Vergütung hierfür richtet sich nach Maßgabe des § 6 Ziff. 3 dieses Vertrages.
- 5.12 Über Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Maßnahme dem AN bekannt werden, ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Auskünfte und Mitteilungen an die Medien sind dem AG vorbehalten.
- 5.13 Der AG erklärt nach Aufforderung durch den AN schriftlich sein Einverständnis mit den erbrachten Leistungen, insbesondere hinsichtlich jedes ihm zur Abstimmung vorgelegten Planes. Das Einverständnis enthält ausschließlich die Bestätigung des AG, dass die jeweilige Planung mit ihm abgestimmt ist und seinen Vorstellungen entspricht und er mit dieser Umsetzung einverstanden ist. Eine Haftung des AG für die fachlich-technische Ausführung ist damit nicht verbunden. Der AN kann dem AG eine angemessene Frist zur Erteilung des Einverständnisses setzen. In dieser Aufforderung ist der AG darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Erklärungsfrist die erbrachten Leistungen die Grundlage der weiteren Leistungserbringung darstellt. Mit Ablauf der Frist ohne schriftliche Erklärung des AG gegenüber dem AN gilt das Einverständnis des AG als erteilt, sofern nicht der entgegenstehende Wille des AG offensichtlich ist. Eine Frist von 5 Werktagen ist stets angemessen.
- 5.14 Der AG hat dem AN die Arbeitsergebnisse der Sonderfachleute rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der AN hat dem AG jeweils mit einem angemessenen Zeitvorlauf, mindestens von 4 Wochen, mitzuteilen, welche Arbeitsergebnisse der Fachplaner zu welchem Zeitpunkt benötigt. Die Koordination der Fachplaner obliegt zugleich dem AN.

§ 6 Honorar

- 6.1 Die Vertragsparteien vereinbaren für alle vertraglichen Leistungen des AN nach § 3 dieses Vertrages nachfolgend aufgeführtes vorläufiges Honorar:

Kosten gemäß Kostenschätzung Leistungsphasen 1-9

Honorarzone: III

Honorarsatz: Min (0 %)

Vorläufiges Grundhonorar: €
 Nebenkosten 6 % auf Grundhonorar: €

Vorläufiges Gesamthonorar netto: €
 Mehrwertsteuer von z.Zt. 19 %: €

Vorläufiges Gesamthonorar brutto: €

Zusammensetzung vorläufiges Grundhonorar:

LPH 1	Grundlagenermittlung	2 %
LPH 2	Vorplanung	7 %
LPH 3	Entwurfsplanung	15 %
LPH 4	Genehmigungsplanung	3 %
LPH 5	Ausführungsplanung	25 %
LPH 6	Vorbereiten der Vergabe	10 %
LPH 7	Mitwirkung bei der Vergabe	4 %
LPH 8	Bauüberwachung / Dokumentation	32 %
LPH 9	Objektbetreuung	2 %
Summe der Grundleistungen:		100 %

Der AG ist berechtigt, die jeweiligen Leistungsphasen einzeln abzurufen, der AN wird ihm im Gegenzug rechtzeitig darauf hinweisen, wenn der Abruf einer weiteren Leistungsphase notwendig wird.

6.2 Nebenkosten beinhalten:

- Post – und Fernmeldegebühren
- Kosten für Vervielfältigungen gem. Pkt. 3.9
- 3-fache Ausfertigung der Unterlagen zum Bauantrag
- 2-fache Ausfertigung der Werkplanung für ausführende Firmen
- Fahrtkosten vom Sitz des AN zum Sitz des AG
- Fahrtkosten im Umkreis von 25 km um den Sitz des AG

6.3 Das endgültige Honorar richtet sich nach den anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung gemäß DIN 276.

6.4 Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die der AG schriftlich verlangt, die über die vertraglichen Leistungen hinausgehen oder deren erneute Erbringung zusätzliche Aufwendungen notwendig machen, hat der AN auf Veranlassung des AG auszuführen. Sie sind dem AG vor Inangriffnahme binnen fünf Arbeitstagen ab Anordnung der Leistung durch den AN schriftlich unter Angabe des zusätzlichen personellen und zeitlichen Aufwands sowie einer ausführlichen Leistungsbeschreibung und des zusätzlichen Honorars anzukündigen. Erst mit deren schriftlicher Bestätigung durch den AG ist der AN verpflichtet, diese Leistungen auszuführen.

Für solchermaßen beauftragte zusätzliche, geänderte oder wiederholte Leistungen steht dem AN eine zusätzliche Vergütung zu, bei Änderungsleistungen aber nur, wenn deren Ausführung oder Notwendigkeit nicht vom AN zu vertreten ist. Sollten

während der Umsetzung des Bauvorhabens Ergänzungen oder Änderungen der Planunterlagen auf Grund von Mängeln der Planung erforderlich werden, so hat der AN diese Pläne zu ändern, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Honoraranspruch entsteht.

Die Vergütung solchermaßen beauftragter geänderter, zusätzlicher oder wiederholter (Grund-) Leistungen erfolgt auf der Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den in Ziff. 6.5 genannten Stundensätzen, sofern sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Honorierung (z.B. Pauschalhonorar auf der Grundlage des voraus geschätzten Zeitbedarfs oder Höchst- bzw. Festbetrag) einigen.

- 6.5 Wird schriftlich vor Erbringung von zusätzlichen, geänderten oder wiederholten Leistungen vereinbart, dass Leistungen des AN gem. § 5.2 nach Zeitaufwand zu vergüten sind, so kann für jede Stunde folgender Betrag berechnet werden:

Architekt	€	/ h
Mitarbeiter für techn. Bzw. wirtschaftliche Leistungen	€	/ h
Techn. Zeichner und sonstige Mitarbeiter	€	/ h

zzgl. Nebenkostenpauschale und der jeweils geltenden Umsatzsteuer

§ 7 Zahlungen

- 7.1 Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen nach Leistungsstand.
- 7.2 Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüfungsfrist von 21 Kalendertagen nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung ein.
- 7.3 Sofern der AN seine Leistungen vertragsgemäß und vollständig erbracht und die geschuldeten Unterlagen vorgelegt hat und eine Abnahme der Leistungen des AN gem. Ziff. 12 dieses Vertrages durchgeführt worden ist, ist das vereinbarte Honorar für die erbrachten und nachgewiesenen Leistungen nach Vorlage einer prüffähigen Honorarschlussrechnung zur Zahlung fällig. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung beim AG. Spätestens mit Ablauf dieser 30 Tage wird die Honorarschlusszahlung fällig, wenn und soweit die Leistungen des AN vollständig und vertragsgemäß erbracht wurden.
- 7.4 Nachforderungen nach einer einmal erteilten Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der AG hierauf entsprechende Zahlung geleistet hat und er davon ausgehen durfte, dass der AN mit der Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat. Dies gilt nicht, wenn dem AN erst nach Erteilung der Schlussrechnung Sachverhalte bekannt werden, die ein höheres Honorar rechtfertigen.

§ 8 Pflichten des AN und Zusammenarbeit mit weiteren Beteiligten

- 8.1 Der AN hat alles Erforderliche zu tun, um die Planung und den funktionsgerechten, mängelfreien und wirtschaftlichen Bau des Bauvorhabens unter Beachtung und Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag und seiner Anlagen und den hierin aufgeführten Leistungszielen zu gewährleisten. Der AN hat seine Leistungen sach- und fachgerecht unter Einhaltung der mit dem Auftraggeber abgestimmten Standards innerhalb der vorgesehenen Baukosten zu den vereinbarten Vertragsterminen zu erbringen. Die Anforderungen an die Leistungen des AN werden durch die eigene Sachkunde des AG nicht gemindert.
- 8.2 Der AN hat wesentliche Abweichungen von bereits vom AG genehmigten Plänen dem AG schriftlich mitzuteilen. Wesentliche Abweichungen dürfen erst zeichnerisch ausgeführt werden, wenn die schriftliche Einwilligung des AG vorliegt. Dies gilt vor allem auch für die Änderung des Planungskonzeptes des Gesamtentwurfes oder Teilen davon aufgrund Planungsfortschrittes oder Forderungen von Fachingenieuren und/oder Dritten einschließlich Behörden.
- 8.3 Der AN benennt als verantwortlichen Mitarbeiter neben dem Geschäftsführer Herrn Konnerth folgende Personen:

Projektleiter:

Stellv. Projektleiter:

Die aufgeführten Mitarbeiter des AN sind ausschließlich mit diesem Projekt betraut und werden im Rahmen der Realisierung keine zusätzlichen Leistungen in weiteren Projekten des AN erbringen nach Maßgabe des vorgestellten Einsatzplanes.

Der AN wird durch den Projektleiter oder seinem Stellvertreter sowie den Geschäftsführer Herrn Konnerth vertreten.

Dieser ist berechtigt, alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nach seinem Ermessen abzugeben und entgegenzunehmen einschließlich der Vereinbarungen über Vergütungen jeder Art, Änderungen der Leistungen und anderes.

Ein Wechsel des Projektleiters bzw. der vorstehend genannten Personen bedarf der vorherigen Zustimmung vom AG, es sei denn, das Arbeitsverhältnis zwischen den vorab namentlich benannten Mitarbeitern des AN und dem AN endet. Im Falle von Urlaub, Krankheit oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der AN zeitnah, nämlich längstens innerhalb von 10 Kalendertagen, für mindestens gleich qualifizierten bzw. gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Der AG ist berechtigt, die Ersetzung eines Mitarbeiters des AN, der Anlass gegeben hat, dass an seiner persönlichen und/oder fachlichen Qualifikation Zweifel aufkommen, durch einen anderen Mitarbeiter des AN zu verlangen.

- 8.4 Der AG benennt dem AN zur Abwicklung des Projekts folgende Ansprechpartner:

– Herr

– Herr

- 8.5 Der AN hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten zeitlich und fachlich abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Pläne) im Rahmen der von ihm zu erwartenden Fachkenntnis auf Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert. Dabei hat er seine Leistungen mit den anderen Beteiligten zu koordinieren die hierzu erforderlichen Abklärungen und Abstimmungen vorzunehmen und hierbei auf größtmögliche Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten. Die Koordination und Integration der Leistungen der fachlich Beteiligten ist Bestandteil der Leistung des AN und wird nicht gesondert vergütet. Ergebnisse wichtiger Besprechungen sind vom AN aufzuzeichnen und zu verteilen.
- 8.6 Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren. Insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Der AG ermächtigt den AN, den am Bau Beteiligten entsprechende Weisungen zu erteilen. Der AN übt für den AG das Hausrecht aus. Der AN ist jedoch nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen. Aufträge erteilt alleine der AG nach Vorbereitung und Empfehlung des AN. Der AN erhält eine Abschrift des Auftrags Schreibens/Vertrages.
- 8.7 Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder Überwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben sowie über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen und sonstigen Vertragsbedingungen. Wenn der Einsatz von weiteren am Bau Beteiligten erforderlich sein oder werden sollte, hat der AN den AG hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 8.8 Dem AN obliegt im nachfolgenden Sinne eine übergreifende Planungs- und Koordinationsfunktion. Der AN hat danach insbesondere
- die Leistungen anderer fachlich Beteiligter zu koordinieren und dabei insbesondere gegenüber den mit der Fachplanung betrauten Personenkreisen zur Einhaltung der Termine und des Kostenbudgets, anzuhalten,
 - erteilt den anderen fachlich Beteiligten Auskunft,
 - gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und
 - stellt die erforderlichen Planungsunterlagen zur Verfügung.
- 8.9 Der AN hat die vorgenannten Verpflichtungen so zu erfüllen, dass die anderen fachlich Beteiligten ihre Leistungen rechtzeitig erbringen können.
- 8.10 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten hat der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen.
- 8.11 Der AN ist bezüglich des von ihm zu erstellenden Terminplans im Rahmen seiner Koordinierungsverpflichtung gehalten, die am Bau Beteiligten bei Nichteinhaltung der mit diesen vereinbarten Terminen umgehend in Verzug zu setzen, sofern dies erforderlich sein sollte. Dem AN ist bekannt, dass mit den ausführenden Firmen jeweils Vertragsstrafen im Falle des Terminverzuges vereinbart werden, so dass er dem AG bei von ihm schuldhaft unterlassener Inverzugsetzung der Unternehmen und darauf

beruhendem Scheitern der Durchsetzung eines Vertragsstrafeanspruches in Höhe des Ausfalls der Vertragsstrafe schadenersatzpflichtig ist.

- 8.12 Der AN hat seinen Leistungen die Vorgaben, Anordnungen, Unterlagen, Planungen, Entwürfe des AG sowie Leistungen von anderen Planern, Fachingenieuren und anderen Projektbeteiligten zugrunde zu legen. Sofern er etwaige Bedenken im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung seines Vertrags, vor allem auch im Hinblick auf die vereinbarten Leistungsziele hat, hat er hierzu etwaige Bedenken unverzüglich schriftlich dem AG mitzuteilen und die Entscheidung beim AG anzufordern.
- 8.13 Sämtliche Planungen und Leistungen sind dem AG so rechtzeitig – mindestens 14 Kalendertage vor der Umsetzung - zur Kenntnis vorzulegen, damit der AG in Abstimmung mit seinen anderen Vertragspartnern, Projektbeteiligten, Nutzern, Mietern u.a. diese sichten kann und der AN oder andere Projektbeteiligte seine/ihre Fristen und Termine einhalten kann/können. Der AG soll innerhalb von 14 Kalendertagen etwaige Widersprüche dem AN mitteilen.
- 8.14. Der AN hat den AG über im Rahmen von Besprechungen geäußerten Wünsche (z.B. Nutzerbesprechungen) umgehend zu informieren und bei Auswirkungen auf die Kosten, Qualitäten oder Termine auf diese unter Begründung der Kostenfaktoren hinzuweisen (Änderungsmanagement). Vor einer Umsetzung etwaiger die Kosten, Qualität oder Termine beeinflussenden Maßnahmen ist eine schriftliche Zustimmung des AG einzuholen.

§ 9 Sonderfachleute

- 9.1 Folgende Leistungen werden von anderen, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:
- Ingenieurbüros für die Fachplanungen für die Leistungsbereiche:
- Tragwerksplanung
 - Technische Gebäudeausrüstung
 - Medizintechnik
 - Ingenieurbüro für Vermessungswesen sowie für Baugrunduntersuchungen
 - Thermische Bauphysik
 - Schallschutz
 - Bau- und Raumakustik
 - Brandschutz
 - Sigeko
- 9.2 Die Einschaltung weiterer Fachplaner und Gutachter durch den AG bleibt vorbehalten. Soweit der AN über die beauftragten Sonderfachleute oder von ihm zu erbringenden Leistungen hinausgehend die Einschaltung von Sonderfachleuten für erforderlich erachtet, hat er den Auftraggeber hierauf schriftlich hinzuweisen und ihn über die Erforderlichkeit und den Umfang der Einschaltung aufzuklären.
- 9.3 Der AN darf den AG rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Bau- und Lieferleistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und fi-

nanzieller Art für den AG haben. Dies gilt auch für Erklärungen für den AG, die für die Wahrnehmung des Auftrags zur Koordinierung und Betreuung der Bauleistungen sachlich notwendig sind.

- 9.4 Der AN hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen des AG zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des AG auftretende Personen sind dem AN gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung des AG weisungsbefugt.

§ 10 Termine, Fristen und Vertragsstrafe

- 10.1 Der AN hat längstens 4 Wochen nach Vorlage der durch den AG genehmigten Entwurfsplanung einen Terminplan für die Gesamtbaumaßnahme auszuarbeiten, der die Einhaltung des Fertigstellungstermins sichert. Der Terminplan ist dem AG zur Abstimmung vorzulegen und wird Vertragsbestandteil.

Kommt es zu geänderten oder zusätzlichen Leistungen oder ergeben sich Terminverschiebungen, ist der Terminplan entsprechend anzupassen und dem AG unaufgefordert vorzulegen..

- 10.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, dem AG schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den möglichen Ursachen und voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.
- 10.3 Verzögert der AN eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der AG eine angemessene Frist setzen und diese mit der ausdrücklichen Erklärung verbinden, dass der AN mit Ablauf der Frist in Verzug gerät. Dies gilt nicht, wenn der AN die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Hält der AN die gesetzte Frist nicht für angemessen, so hat er ihr unverzüglich zu widersprechen und dem AG den notwendigen Zeitraum mitzuteilen

§ 11 Abnahme/Gewährleistungsfrist

- 11.1 Der AG hat die vom AN erbrachten Leistungen förmlich abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht worden sind und der AN die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat. Der AG ist dabei berechtigt, die Unterstützung eines unabhängigen Dritten in Anspruch zu nehmen.
- 11.2 Die Endabnahme erfolgt nach Beendigung der Leistungsphase 9. Auf Wunsch des AN sind die Leistungen nach Fertigstellung der Leistungsphase 8 teilabzunehmen. Der AN kann die bis dahin erbrachten Leistungen im Rahmen einer Teilschlussrech-

nung abrechnen. Die Gewährleistung beginnt in diesem Fall mit Abnahme der Leistungsphase 8.

- 11.3 Die Abnahmeerklärung ist aus Beweisgründen schriftlich abzugeben. Soweit sich der AG bei der Abnahme Rechte (z.B. Mängelrechte) vorbehalten will, hat er den entsprechenden Vorbehalt spätestens binnen zwei Kalenderwochen nach Abgabe der Abnahmeerklärung ebenfalls schriftlich auszusprechen.
- 11.4 Unwesentliche Mängel oder unerhebliche Unvollständigkeiten, insbesondere solche, die den vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Gebrauch nur unwesentlich beeinträchtigen oder die hinter der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit oder der Beschaffenheitserwartung des AG nur unerheblich zurückbleiben, stehen der Abnahmereife und der Abnahme nicht entgegen.
- 11.5 Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn der AG die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn der AG die Abnahme nicht erklärt oder verweigert, obwohl die Leistungen des AN im wesentlichen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht worden sind. In diesem Fall kann der AN den AG schriftlich darauf hinweisen und die Abnahmeerklärung nochmals unter Fristsetzung verlangen. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.
- 11.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre ab mangelfreier Abnahme.

§ 12 Mängelhaftung / Schadensersatz

- 12.1. Hat der AN eine geschuldete Leistung nicht vollständig oder mangelhaft erbracht, hat ihm der AG Gelegenheit zu geben, die Leistung zu vervollständigen, vertragsgemäß zu vollenden oder mangelfrei nachzubessern (Nacherfüllung). Dies gilt insbesondere bei der Erstellung von Plänen oder sonstigen Leistungsergebnissen des AN.
- 12.2. Die Haftung des AN für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen bleibt unberührt, auch wenn der AG sie vorbehaltlos entgegennimmt, anerkennt oder freigibt.
- 12.3. Im Rahmen der geschuldeten Objektüberwachung liegt ein Mangel des Werks vor, wenn das Bauwerk selbst nicht vertragsgemäß errichtet worden ist und dieser Mangel (auch) auf einer fehlerhaften oder unterlassenen Überwachung bzw. Koordinierung des AN beruht. Ist das Bauwerk selbst vertragsgerecht errichtet worden, kann ein Mangel des Werks gleichwohl vorliegen, wenn der AN erforderliche oder vereinbarte Aufgaben oder Leistungen nicht vollständig erbracht hat.
- 12.4. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen vorsieht, richtet sich die Gewährleistung des AN im Übrigen nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Stattdessen gelten die in Ziff. 14 festgehaltenen Kündigungsregelungen.

§ 13 Berufshaftpflichtversicherung

- 13.1 Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche des AG aus diesem Vertrag hat der AN unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages eine Berufs- Haftpflichtversiche-

nung nachzuweisen. Die Deckungssumme dieser Versicherung muss mindestens betragen:

- für Personenschäden € 1,5 Mio. 2 fach maximiert
- für sonstige Schäden € 1,0 Mio. 2 fach maximiert

- 13.2 Der AN hat vor Nachweis der Berufs-Haftpflichtversicherung mit vorstehenden Deckungssummen keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.
- 13.3 Der Versicherungsschutz muss bis zum Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist in vollem Umfang aufrechterhalten bleiben, was dem AG auf Verlangen nachzuweisen ist.

§ 14 Kündigung

- 14.1 Die Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, schriftlich kündigen. Ein Kündigungsrecht besteht dabei auch für einzelne Leistungsphasen.
- 14.2 Ein wichtiger Grund für den AG und den AN liegt insbesondere dann vor, wenn:
- das Bauvorhaben oder Teile davon nicht durchgeführt werden
 - das Bauvorhaben über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht weitergeführt werden kann
- 14.3 Ein wichtiger Grund für den AG liegt darüber hinaus insbesondere dann vor, wenn:
- der AN wesentliche Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag trotz Abmahnung innerhalb angemessener Frist nicht erfüllt
 - der AN den Abschluss der unter Ziffer 13 näher dargelegten Versicherung nicht nachweist
 - der AN seine Zahlungen einstellt oder eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat.

Besteht der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei, ist eine Kündigung nur nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.

- 14.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht dem AN ein Honorar nur für die bis zur Kündigung mangelfrei und verwertbar erbrachte Leistung zu. Etwaige Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
- 14.5 Wird der Vertrag vom AG durch Kündigung aus wichtigem Grunde beendet, ohne dass der AG den Kündigungsgrund zu vertreten oder dessen Eintritt verschuldet hat, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, für den AG verwertbaren und vom AN nachgewiesenen Leistungen zu vergüten.
- 14.6 Dem AN steht bei einer freien Kündigung des AG die vereinbarte Vergütung für die erbrachten und für die beauftragten, jedoch wegen der Kündigung nicht mehr er-

brachten Leistungen zu. Er muss sich jedoch auf die beauftragten und nicht mehr erbrachten Leistungen dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).

Die als Ersparnis in Abzug zu bringenden Aufwendungen werden zur Vermeidung von Darlegungs- und Abrechnungsschwierigkeiten im Hinblick auf die Differenz zwischen dem erwarteten und dem tatsächlichen betrieblichen Verlauf zwischen den Parteien individuell auf 85% des auf die nicht erbrachten Leistungen entfallenden Honorars zu Gunsten des AG pauschaliert.

Beide Parteien haben das Recht, höhere oder niedrigere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

- 14.7. Im Fall einer Kündigung hat der AN dem AG die Dokumentation entsprechend dem Stand der Leistungen zum Zeitpunkt der Kündigung gemäß der vertraglichen Formatvorgaben zu erstellen und auszuhändigen und im Übrigen dem AG sämtliche sonst zur Fortsetzung des Projekts erforderlichen Arbeitsunterlagen zu übergeben. Ferner hat der AN seine Leistungen so abzuschließen, dass der AG die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand bis zum Zugang der Kündigung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen und Unterlagen nachzuweisen und einen entsprechenden Statusabschlussbericht vorzulegen.
- 14.8. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt, sofern der AN die Kündigung zu vertreten hat. Der AG ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen.

§ 15 Urheberrecht

- 15.1 An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnisse, wie insbesondere den Leistungen nach Ziff. 3, überträgt der AN hiermit auf den AG das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht. Sofern das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig beendet werden sollte, so bleibt das Nutzungsrecht unberührt.
- 15.2 Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen - zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung des in der Präambel genannten Baumvorhabens. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse (ausschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon) – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.
- 15.3 Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Repara-

turen und Modernisierungen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der AN ist vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom AG anzuhören.

- 15.4 Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- 15.5 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.
- 15.6 Der AN gewährleistet, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind.
- 15.7 Der AN ist berechtigt - auch nach Beendigung dieses Vertrages -, das Bauwerk oder die bauliche Anlage mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen; deren Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG sowie der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den AG. Die Zustimmung zum Betreten des Objektes wie auch eine Zustimmung zur Veröffentlichung ist durch den AN mindestens 10 Kalendertage zuvor schriftlich zu beantragen und die Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Bei der Fertigung von Lichtbildern etc. hat der AN eigenverantwortlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten, insbesondere im Hinblick auf die betrieblichen Belange des AG. Dem AN steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen bzw. im Rahmen diesbezüglicher Veröffentlichungen namentlich in branchenüblicher Weise genannt zu werden.

- 15.8 Genießen die Leistungen des AN keinen Urnehmerschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- 15.9 Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 16 Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrechte

- 16.1 Die von dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind dem AG übersichtlich und vollständig als Pausen der Originale oder auf Verlangen des AG als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen; sie werden Eigentum des AG. Der AN hat dem AG dessen Unterlagen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme der Leistungen des AN.

- 16.2 Soweit die Unterlagen nicht nach Ziff. 16.1 auszuhändigen ist, ist der AN berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem AG die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.
- 16.3 Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den von ihm erstellten Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der AN ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.

Die Regelung der Ziffer 14.7 dieses Vertrages bleibt davon unberührt.

§ 17 Übertragung an Dritte

- 17.1 Der AG ist berechtigt, diesen Vertrag an Dritte zu übertragen – mit dem Recht der Weiterübertragung. Dem stimmt der AN bereits hiermit zu. Dies gilt vor allem bei Veräußerung oder Übertragung des oder der vertragsgegenständlichen Grundstücke an Dritte oder Einräumung von sonstigen grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechte u. a.).

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Der Vertrag und die nachfolgenden Anlagen enthalten alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung.
- 18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.
- 18.4 Erfüllungsort für die bauwerksbezogenen Leistungen des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind.
- 18.5 Streitfälle berechtigen die Vertragsparteien nicht, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen. Insbesondere ist der AN nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen berechtigt. Etwas anderes gilt nur, wenn den Parteien aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- 18.6 Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit die Parteien Kaufleute sind, Gerichtsstand der Sitz des AG.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber
Bernhard Pammer / HDV gGmbH

.....
Auftragnehmer
Konnerth+Greb Architektengem.
Dipl. Ing. Alfred Konnerth